



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission  
vom: 25. Oktober 2012  
zur Vorlage Nr.: [2011-349](#)  
Titel: **Kantonale Anschlussgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

### betreffend Kantonale Anschlussgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung

Vom 25. Oktober 2012

#### 1. Organisatorisches

Die Umweltschutz- und Energiekommission hat die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 13. Februar, 26. März, 7. Mai, 25. Juni und 10. September 2012 beraten. Zu den Beratungen eingeladen wurden Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Generalsekretär BUD Michael Köhn, Alberto Isenburg und Christoph Plattner vom AUE sowie Markus Stöcklin bzw. Lea Quetting vom Rechtsdienst der BUD. Am 26. März 2012 wurden als externe Experten zudem der Präsident der UREK-N, Nationalrat Eric Nussbaumer, sowie als Vertreter der Energiewerke Peter Schafroth von der EBL angehört.

#### 2. Zur Vorlage

Mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung ([StromVG](#)) wurde in der Schweiz der Grundstein für die Liberalisierung des Strommarktes gelegt. Im Bestreben, Marktmechanismen auf der einen Seite ebenso gerecht zu werden, wie dem Bedürfnis nach Versorgungssicherheit auf der anderen Seite, sieht das StromVG vor, den Betrieb der Stromnetze juristisch und betrieblich von der eigentlichen Energielieferung zu entkoppeln und die Marktöffnung auf die Energielieferung zu beschränken. Stromnetze werden somit bewusst dem Wettbewerb entzogen. Die Marktöffnung findet im Bereich der Energielieferung statt. Für die Stromnetze und deren Betrieb entstehen damit einige Anforderungen, die künftig erfüllt werden müssen und welchen sich das StromVG widmet, so unter anderen die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Netzbetriebs, der diskriminierungsfreie Zugang für Produzent und Konsument und die Anschlussgarantie. Das StromVG sieht bestimmte Aufgaben für die Kantone vor, so die Netzbezeichnung und -zuteilung und die Durchsetzung der oben erwähnten Anforderungen. Dafür sind die Kantone aufgefordert, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, was mit dieser Vorlage geschieht. Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

#### 3. Kommissionsberatung

##### 3.1 Einführung und Anhörungen

Eingangs der Beratung der Vorlage hörte die Kommission

zwei externe Experten zur Thematik an, wobei einer der Experten aus Bundesoptik den übergeordneten Rahmen für diese Anschlussgesetzgebung erläuterte und der zweite als Vertreter eines Energiewerks die Anschlussgesetzgebung aus Sicht der konkreten Umsetzung vor Ort beleuchtete.

Mit den externen Experten diskutierte die Kommission verschiedene Fragen aus dem Gesetz und ging vertieft insbesondere auf die Konzessionsdauer, die Rolle der Gemeinden bei den Konzessionen, die Leistungsaufträge an die Stromversorger, die Verantwortung für die Netzstabilität und die Frage von energiepolitischen Massnahmen im Kontext dieses Gesetzes ein.

##### 3.2 Konzessionsdauer

In der Fassung der Anschlussgesetzgebung gemäss Vorlage an den Landrat ist keine Befristung der Konzessionen vorgesehen. Dies wurde in den Anhörungen von beiden Experten bemängelt. Eine Konzession ist eine Nutzungsentschädigung. Es liegt im Interesse der Gemeinden, diese Entschädigung in regelmässigen Abständen überprüfen zu können. Eine zeitliche Befristung der Konzessionen macht insofern keinen Sinn, als die übergeordnete Netzzuteilung durch den Kanton vorgegeben wird und befristete Konzessionen letztlich übersteuern würde. In der Kommissionsberatung herrschte jedoch Einigkeit in der Feststellung, dass den Gemeinden bei den Konzessionen heute eine wichtige Rolle zukommt und diese auch künftig von Bedeutung bleiben soll. Den Gemeinden soll insbesondere eine regelmässige Überprüfung der Konzessionen möglich bleiben, ohne dabei die Investitionssicherheit für die Netzbetreiber in Frage zu stellen. Gleichzeitig soll das Gesetz aber auch die Anforderung an die Betreiber zur sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbereitstellung enthalten. Die Kommission einigte sich darauf, den Gemeinden die Möglichkeit zur periodischen Neuverhandlung des Vertrags mit dem Netzbetreiber zu gewähren und fügte in § 14a einen neuen Absatz 3 mit nachfolgendem Wortlaut ein: *“Der Konzessionsvertrag kann vorsehen, dass der Vertrag zwischen Gemeinde und Netzbetreiber periodisch neu ausgehandelt wird.“* Mit einer rein erklärenden Ergänzung von § 12a Absatz 2 um die Formulierung *“nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben“* wird zudem die Verknüpfung zum übergeordneten Bundesrecht und den darin enthaltenen Qualitätsanforderungen gestellt.

### 3.3 Leistungsaufträge

Der Kanton erteilt schon heute den Energiewerken Leistungsaufträge. Für deren Erfüllung stellt er Mittel zur Verfügung. Nach dem neuen Prinzip wird von Kanton und Gemeinden gemeinsam ein Leistungsauftrag erteilt, die Kosten für diesen aber auf die Endkunden überwälzt. Es stellt sich dabei die Frage, wer die Leistungsaufträge beschliesst. Die Kommission diskutierte die Frage einer Genehmigung der Leistungsaufträge durch den Landrat. Ein Antrag auf Änderung von § 12e in diesem Sinne wurde in der Beratung abgelehnt, da nach Ansicht einer Kommissionsmehrheit den Leistungsaufträgen die politische Komponente fehle, sie also technischer Natur seien und den operativen Betrieb betreffen. Die politischen Vorgaben im Energiebereich werden im Energiegesetz gegeben, welches totalrevidiert werden soll.

### 3.4 Abgrenzung der Aufgabe zum Netzbetrieb

Zu reden gab in der Kommissionsberatung ferner, welche Aufgaben zum Netzbetrieb und Netzanschluss gehören und welche nicht. Diese Frage stellte sich besonders greifbar bei der Anschlusspflicht, wo in der Kommission der Willen herrschte, dem Anschlussnehmer alle Möglichkeiten zur Senkung der Netzanschlusskosten einzuräumen, dass heisst, die notwendigen Arbeiten dazu auch selbst zu veranlassen. Ein Antrag auf Ergänzung von § 12d Absatz 1 mit der Präzisierung *“vorbehaltlich damit verbundener Tiefbauarbeiten”* wurde gutgeheissen.

### 3.5 Energiepolitische Wirkung der Vorlage

Bei der Anschlussgesetzgebung zum StromVG handelt es sich um eine technische Vorlage zum Netzbetrieb und der Stromversorgung, sie enthält keine energiepolitische Komponente. In der Kommissionsberatung wurde diskutiert, ob diese Vorlage vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundes und dem beschlossenen Atomausstieg ohne energiepolitische Komponente verbleiben darf. Die allgemeinen Bestimmungen zum StromVG enthalten unter anderem die Bestimmung, dass dieses Gesetz eine *“nachhaltige und zuverlässige Versorgung mit Energie”* bezwecke. Konkret wurde daher die Idee einer Förderabgabe auf dem Strombezug zur Einspeisevergütung diskutiert, um die dezentrale, erneuerbare Stromproduktion zu begünstigen. Den Energiewerken würde mit einer solchen Abgabe Rechtssicherheit bezüglich der Umlage der Einspeisevergütung auf die Netzkosten entstehen. Mit Blick auf die bevorstehende Totalrevision des Energiegesetzes hat die Kommission den Vorschlag einer solchen Komponente aber nicht weiterverfolgt.

### 3.6 Weitere Diskussionspunkte

Die Kommission hat in § 12a eine redaktionelle Präzisierung zur Bezeichnung der Netzebenen gutgeheissen. Netzebene 3 wird damit in Klammern als *überregionales Verteilnetz*, Netzebene 5 als *regionales Verteilnetz* und Netzebene 7 als *lokales Verteilnetz* präzisiert.

Ferner hat die Kommission in § 12d die Präzisierung für eine transparente und anteilige Gestaltung der Netzkosten als Pflicht für den Netzbetreiber gutgeheissen. Konkret geschieht dies mit einer Ergänzung von Absatz 2 um den Satz *“Er hat die Netzanschlusskosten transparent und nach Massgabe der Rechtsgleichheit auszugestalten”*.

Gutgeheissen wurde schliesslich auch eine Änderung der Aufzählung in § 12e Absatz 1 d), da Aufzählungen wie in der ursprünglichen Fassung als abschliessend gewertet werden könnten und dies den dynamischen Entwicklungen in der Branche sicher nicht gerecht würde. Die neue Formulierung lautet: *“das Erbringen von Dienstleistungen im Elektrizitätsbereich”*.

## 4. Antrag an den Landrat

*://*: Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat einstimmig, der kantonalen Anschlussgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung gemäss dem veränderten Entwurf des Landratsbeschlusses (Anhang) zuzustimmen.

Pratteln, 25.10.2012

Für die Umweltschutz- und Energiekommission

Der Präsident: Philipp Schoch

Anhang: Von der Umweltschutz- und Energiekommission und der Redaktionskommission geänderter Entwurf des Landratsbeschlusses

## Energiegesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### § 1 Absatz 6

<sup>6</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes. Es enthält die dem kantonalen Recht vorbehaltenen Bestimmungen.

### Untertitel vor § 12

B. Verteilung von leitungsgebundener Elektrizität

### § 12

aufgehoben

### § 12a Zuteilung der Netzgebiete

<sup>1</sup> Der Regierungsrat teilt auf den Netzebenen 3 (überregionale Verteilnetze), 5 (regionale Verteilnetze) und 7 (lokale Verteilnetze) die gesamte Fläche des Kantons in Netzgebiete auf und weist sie den Netzbetreibern zu.

<sup>2</sup> Die Netzbetreiber sind nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben für den Netzbetrieb in den ihnen zugewiesenen Netzgebieten zuständig.

<sup>3</sup> Beim Erlass der Verfügungen über die Aufteilung und Zuweisung der Netzgebiete berücksichtigt der Regierungsrat über die prioritäre Versorgungssicherheit hinaus die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen, die Betriebsverhältnisse und die vertraglichen Regelungen über die Netze.

<sup>4</sup> Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in dieser Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.

<sup>5</sup> Bestehende Netzgebiete werden nur ausnahmsweise aufgeteilt.

<sup>6</sup> Vor der Bildung und Zuweisung der Netzgebiete werden die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden angehört.

### § 12b Geringfügige Veränderungen der Netzgebietsgrenzen

<sup>1</sup> Nach der erstmaligen Festlegung der Netzgebiete verfügt der Regierungsrat auf Gesuch hin geringfügige Änderungen der festgelegten Netzgebietsgrenzen.

<sup>2</sup> Dabei berücksichtigt er die Kriterien der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Erschliessung.

<sup>3</sup> Er hört die betroffenen Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden vorgängig an.

### § 12c Aufhebung der Netzgebietszuteilung, Ersatzvornahme

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuteilung ganz oder teilweise aufheben, wenn der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt.

---

<sup>1</sup> GS 30.585, SGS 490

<sup>2</sup> Die Aufhebung ist unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch möglich, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt.

<sup>3</sup> Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ist eine Ersatzvornahme auf Kosten des Netzbetreibers möglich, auch wenn keine Aufhebung der Netzgebietszuteilung verfügt wird.

### **§ 12d Anschlussrecht und Anschlusspflicht**

<sup>1</sup> In einem Netzbetreiber zugewiesenen Gebiet ist vorbehältlich damit verbundener Tiefbauarbeiten ausschliesslich dieser berechtigt, Netzanschlüsse für Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger zu erstellen.

<sup>2</sup> Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger seines Gebiets anzuschliessen, sofern diese es verlangen. Er hat die Netzanschlusskosten transparent und nach Massgabe der Rechtsgleichheit auszugestalten.

<sup>3</sup> Befindet sich der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, dürfen ihm die tatsächlich verursachten Anschlusskosten und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung auferlegt werden. Im Streitfall erlässt der Netzbetreiber eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

<sup>4</sup> Gegen die Verfügung des Netzbetreibers kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>5</sup> Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selbst, so hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten ergreift.

### **§ 12e Leistungsaufträge**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Artikel 5 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes<sup>2</sup> erteilen für:

- a. die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Artikel 5 - 7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus;
- b. die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Artikel 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen;
- c. die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung;
- d. das Erbringen von Dienstleistungen im Elektrizitätsbereich;
- e. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität.

<sup>2</sup> Kosten, die durch Leistungsaufträge anfallen, werden auf den Stromrechnungen der Endkunden separat ausgewiesen.

### **§ 12f Kataster der Netzgebiete**

<sup>1</sup> Das Netzgebietskataster bildet die Netzgebietszuteilung ab und ist öffentlich einsehbar.

<sup>2</sup> Für die Erstellung und Nachführung des Netzgebietskatasters haben die Netzbetreiber dem Regierungsrat die erforderlichen Unterlagen und Pläne einzureichen.

### **§ 12g Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Massnahmen gemäss Artikel 14 Absatz 4 des Stromversorgungsgesetzes zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann diejenigen Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, überprüfen.

---

<sup>2</sup> SR 734.7

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann eine Verordnung über die Grundsätze der Massnahmen und der Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, erlassen.

## **§ 14**

aufgehoben

### **§ 14a Konzessionspflicht für Elektrizitätsnetze**

<sup>1</sup> Die Gemeinden schliessen mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge ab, sofern die abgegebene maximale elektrische Leistung über 500 kW liegt.

<sup>2</sup> Der Konzessionsvertrag regelt insbesondere die Bedingungen und Auflagen für die Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Höhe der Konzessionsabgaben. Für Letztere gelten das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

<sup>3</sup> Der Konzessionsvertrag kann vorsehen, dass der Vertrag zwischen Gemeinde und Netzbetreiber periodisch neu ausgehandelt wird.

<sup>4</sup> Der Konzessionsvertrag endet in jedem Fall, wenn dem Netzbetreiber das Netzgebiet entzogen und einem neuen Netzbetreiber zugewiesen wird.

<sup>5</sup> Die Konzessionsverträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er überprüft sie auf ihre Rechtmässigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit der eidgenössischen und kantonalen Energiegesetzgebung.

### **Untertitel nach § 14**

C. Verteilung von leitungsgebundenem Gas

### **§ 14b Konzessionspflicht für Gasnetze**

<sup>1</sup> Wer Leitungsnetze für die Verteilung von Gas an Verbraucher und Verbraucherinnen erstellt oder betreibt, bedarf für die Benützung des öffentlichen Grundes einer Konzession der Gemeinde, sofern die abgegebene maximale thermische Nutzleistung über 2000 kW liegt.

<sup>2</sup> Der Konzessionsvertrag regelt insbesondere

- a. die Versorgungspflicht und das Recht des Konzessionärs oder der Konzessionärin zur Energieverteilung,
- b. die Bedingungen und Auflagen für die Benutzung des öffentlichen Grundes,
- c. die Höhe der Konzessionsabgaben,
- d. die Konzessionsdauer sowie das Verfahren bei der Erneuerung und der Auflösung der Konzession und
- e. das Verfahren bei Streitigkeiten.

<sup>3</sup> Die Konzessionsverträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er überprüft sie auf ihre Rechtmässigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit der Energiegesetzgebung.

### **§ 14c Tarife**

<sup>1</sup> Die Tarife für den Verkauf von leitungsgebundenem Gas bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Tarifstruktur eine sparsame und sinnvolle Nutzung des Gases fördert.

### **Untertitel vor § 15**

C<sup>bis</sup>. Fördermassnahmen

### **§ 15 Absatz 2**

<sup>2</sup> Kanton, Gemeinden und Netzbetreiber informieren und beraten über den sparsamen, rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie sowie über erneuerbare Energien. Sie können entsprechende Bemühungen von Privaten fördern.

## **II.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

der Landschreiber